

Landesamt für Umweltschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Burgenlandkreis Umweltamt/Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde Schönburger Str. 41 06618 Naumburg Abteilung 1
Zentrale Dienste

Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb der DK 0 - Boden- und Bauschuttdeponie Lösau gemäß §§ 35 Abs. 2 KrWG und 19 Abs. 1 DepV

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen nachstehende fachliche Hinweise des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU):

Halle (Saale), 12.03.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 16.01.2023

Mein Zeichen: 13.11-01-2024

Bearbeitet von: Herrn Walter

Tel.: (03 45) - 57 04 213

E-Mail: jost-michael.walter@ lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Bodenschutz

Auf einem anthropogen überprägten Kiessandtagebaugelände soll eine Deponie der Klasse 0 gem. Deponieverordnung mit einer geplanten Ablagerungsfläche von ca. 9 ha und mit einer Gesamtlaufzeit von 20 Jahren errichtet werden.

Im Rahmen des vorangegangenen Kiesabbaus kam es auf den überplanten Flächen bereits zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden und zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.

Die Rekultivierung der Deponie soll sukzessive mit dem Einlagerungsfortschritt erfolgen, so dass spätestens 30 Jahre nach Beginn der Ablagerungen der gesamte Deponiekörper abgedeckt ist und danach gezielt zu einem mesophilen Grünlandstandort entwickelt wird, der einer extensiven Nutzung und Pflege unterliegt.

Die Anlage eines Erdwalls mit Strauchbepflanzung im Böschungsbereich wird auch unter dem Gesichtspunkt des Erosionsschutzes begrüßt.

Reideburger Straße 47 06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0 Telefax: (03 45) 57 04 - 104 www.lau.sachsen-anhalt.de

Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit

In Kapitel 2.4 des Fachanlagenteils 10-6 wird die Entsorgungssituation im Burgenlandkreis beschrieben. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass parallel

Sachsen-Anhalt #moderndenken Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500 Planungen zu einer DK 0 in Beuna (Saalekreis), einer DK 0 in Köchstedt (Saalekreis) und einer DK I in Nellschütz laufen, die sich in räumlicher Umgebung der vom Antragsteller geplanten Deponie befinden. Insofern wird empfohlen, dass der Antragssteller die Entsorgungssituation unter Berücksichtigung der laufenden Planungen für neue Deponien beurteilt.

Aufbau der Oberflächenabdeckung:

Laut Kapitel 10.1.1 des Erläuterungsberichts soll "die Oberflächenabdeckung […] entsprechend dem Regelaufbau nach DepV, Anhang 1 ausgeführt werden." Der Regelaufbau gemäß Anhang 1 Tabelle 2 DepV sieht für DK 0 Deponien nur eine Rekultivierungsschicht vor. Eine Trag- und Ausgleichsschicht ist bei DK 0 Deponie grundsätzlich nicht erforderlich.

Laut Kapitel 10.1.2 des Erläuterungsberichts ist aber zusätzlich "eine 0,5 m dicke Trag- und Ausgleichsschicht auf dem mineralischen Abfallkörper geplant, welche die Zuordnungswerte nach Spalte 3, Tabelle 1, Anhang 3 der DepV einhält".

Zunächst einmal ist anzumerken, dass widersprüchliche Angaben zur Mächtigkeit der Trag- und Ausgleichsschicht gemacht werden. In Kapitel 10.1.2 des Erläuterungsberichts und in Kapitel 2 des Fachanlagenteils 2 wird die Dicke der geplanten Trag- und Ausgleichsschicht mit 0,5 m beziffert. In Kapitel 10.1.2 des Erläuterungsberichts werden hingegen nur 0,3 m angegeben und im Fachanlagenteil 6-3 30 m, wobei hier davon ausgegangen werden kann, dass es sich um einen Flüchtigkeitsfehler handelt und tatsächlich ebenfalls 0,3 m gemeint sind.

Unabhängig von der tatsächlich geplanten Mächtigkeit der Trag- und Ausgleichsschicht ist aus den Angaben in Kapitel 10.1 des Erläuterungsberichts keine Begründung ersichtlich, weshalb vom Regelaufbau nach Anhang 1 Tabelle 2 DepV abgewichen wird und damit eine zusätzliche Trag- und Ausgleichsschicht vorgesehen ist. Es wird empfohlen, dass die Planung in diesem Punkt ausführlich begründet wird, insbesondere auch aufgrund der noch nachstehenden Hinweise.

Sofern für die Herstellung der Trag- und Ausgleichsschicht Deponieersatzbaustoffe vorgesehen sind, sei auf § 14 Abs. 1 Satz 2 DepV hingewiesen, wonach "Deponieersatzbaustoffe nur in einer Menge eingesetzt werden [dürfen], die für die Durchführung eines geordneten Deponiebetriebs und die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen erforderlich ist."

Weiterhin wird in diesem Zusammenhang auf Anhang 3 Tabelle 1 Fußnote 3 DepV hingewiesen: "Deponieersatzbaustoffe müssen bei einem Einsatz auf einer Deponie der Klasse 0, die über keine vollständige geologische Barriere nach Anhang 1 Tabelle 1 verfügt, mindestens die Anforderungen einhalten, unter denen eine Verwertung entsprechender Abfälle außerhalb des Deponiekörpers zulässig wäre."

Abfallartenkatalog:

Folgende Hinweise ergehen zu den geplanten Abfallarten:

02 04 01 Rübenerde:

Üblicherweise fällt Rübenerde zur Verwertung im landwirtschaftlichen Bereich an. Vor dem Hintergrund des im § 6 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG gesetzlich definierten Vorrangs der Verwertung vor Beseitigung und des seit 01.01.2024 in Kraft getretenen § 7 Abs. 3 DepV, ist durch den Abfallerzeuger nachzuweisen, dass die Verwertung des Materials technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zudem kann Rübenerde laut Heumann et al. (2021, DOI:

10.48476/geofakt_13_2_2021) vor der Ausbringung einen TOC-Gehalt zwischen 3,0 – 9,0 % (Median 3,9 %) haben. Eine regelmäßige Überschreitung des Zuordnungswertes nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV kann damit nicht ausgeschlossen werden.

17 03 02 Bitumengemische:

Für den beantragten Abfallschlüssel 17 03 02 besteht die Annahme, dass der Zuordnungswert für eine DK0-Deponie bezüglich des Parameters MKW regelmäßig überschritten werden könnte.¹

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis

Für den beantragten Abfallschlüssel 17 08 02 besteht die Annahme, dass die Zuordnungswerte für eine DK0-Deponie, insbesondere bezüglich des Parameters Sulfat regelmäßig überschritten werden könnten: "Auf Grund des Elutionsverhaltens der Gipsabfälle (Sulfatkonzentrationen im Eluat von bis zu 1500 mg/l) sind Deponien ab Klasse I zur Ablagerung von Baustoffen auf Gipsbasis geeignet."²

19 12 12

Der beantragte Abfallschlüssel 19 12 12 ist grundsätzlich problematisch, da dieser als "sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen", recht unspezifisch ist und die entsprechend eingestuften Abfälle zuvor nur eine mechanische Behandlung erfahren haben müssen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abfallbeschreibung des IPA³ verwiesen. Es wird empfohlen, dass der Antragsteller im Antrag hinreichend beschreibt, welche spezifischen Eigenschaften der als 19 12 12 einzustufende Abfall hat. Laut Kapitel 6 des Erläuterungsberichts sollen die Abfälle mit dem Abfallschlüssel 19 12 12 von der firmeneigenen Recyclinganlage der KLAUS-Gruppe am Standort Lösau angeliefert werden. Insofern sollten diesbezügliche Informationen vorliegen.

Luftreinhaltung

Die vorgelegten Unterlagen enthalten eine Emissions-/Immissionsprognose für Staub samt Übertragbarkeitsprüfung der meteorologischen Wetterdaten auf den Standort. Die Emissionen für Deponiebetrieb und Fahrwege wurden nach VDI-Richtlinie 3790, Blätter 1 – 4 korrekt ermittelt. Die Immissionen werden für die nächste Wohnbebauung (Beurteilungspunkte) in den Kategorien Staubniederschlag und Staubkonzentration (PM₁₀, PM_{2,5}) berechnet und hinsichtlich der gültigen Immissionswerte bewertet. Zusätzlich ist zu prüfen, ob in die Höhe der berechneten Immissionen alle Emissionsquellen der Anlage eingeflossen sind. Denkbar sind weitere Emissionsquellen der Anlage wie Brecher und Siebanlagen und auch hinsichtlich der Schadstoffe Feinstaub und NO_x aus Motoremissionen der LKW und Arbeitsgeräte fehlen Aussagen zur Höhe der Emissionen und darauf aufbauend, die Abschätzung der Immissionen.

Weiterhin fehlt die Einschätzung zur Höhe der Deposition der Staubinhaltsstoffe (u. a. Arsen, Thallium, Blei, Quecksilber, Cadmium, Nickel).

Nach Nummer 4.6.1.1 TA Luft sind Immissionskenngrößen für den jeweils emittierten Schadstoff zu bestimmen, wenn die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen)

¹ https://www.abfallbewertung.org/repgen.php?report=ipa&char_id=1703_BitT&lang_id=de&avv=&sy-non=&kapitel=7>active=no

² https://www.abfallbewertung.org/repgen.php?report=ipa&char_id=1708_gips&lang_id=de&avv=&sy-non=&kapitel=4>active=no

³ https://www.abfallbewertung.org/repgen.php?report=ipa&char_id=1912_Sort&lang_id=de&avv=&sy-non=&kapitel=7>active=no

10 Prozent der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme überschreiten. Für die Bestimmung der Höhe der Emissionen wird die Verwendung der 80 %-Perzentile der Inhaltsstoffgehalte von Abfällen aus der Abfalldatenbank des Landes Nordrhein-Westfalen, "ABANDA" empfohlen.

Für die Gewichtung der emittierten Schwermetalle kann der Aufteilungsschlüssel für gehandhabte Stoffe aus Tabelle 5 Nr. 3.2 der Emissions-/Immissionsprognose verwendet werden.

Werden die Bagatellmassenströme der relevanten Schadstoffe überschritten, so muss die Abschätzung der jeweiligen Schwermetalldepositionen, ggf. aus den Ergebnissen für Staubniederschlag der vorhandenen Immissionsprognose erfolgen.

Zu beachten ist, dass zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Bodenveränderungen die Festlegung von neuen Beurteilungspunkten auf angrenzenden Ackerflächen notwendig ist. Gegebenenfalls ist dann bei Überschreitung der Immissionswerte aus Tabelle 6 TA Luft eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft, Tabelle 8 durchzuführen.

Werden die Bagatellmassenströme nicht überschritten, ist diese Aussage der Emissions-/Immissionsprognose hinzuzufügen.

Naturschutz

Vögel

Es sind einige Kleinvogelarten betroffen, darunter auch Arten der Roten Liste. Die Anzahl der Brutpaare ist jedoch so gering, dass weder eine überregionale noch landesweite Bedeutung vorliegt. Die dargestellten Konflikte sind nachvollziehbar, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erscheinen plausibel.

Amphibien & Reptilien

Zum ökologischen Wert und der herausragenden Bedeutung des Abbaustandorts Lösau für die lokale Population der Wechselkröte, hat sich das LAU mit Stellungnahme vom 10.11.2023 zur Planänderung des LBP bereits ausführlich geäußert. Auf den Inhalt dieser Stellungnahme wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung verwiesen.

Mit dem geplanten Vorhaben gehen große Teile (ca. 8-9 ha) des nach aktueller Einschätzung wichtigen Gesamtlebensraums der Wechselkröte dauerhaft verloren, womit eine vorhabenbedingte Gefährdung der lokalen Population besteht. Dieser Umstand wird im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (ASB) aktuell nicht hinreichend berücksichtigt.

Geeignete CEF-Flächen, die den dauerhaften Fortbestand der lokalen Wechselkrötenpopulation sichern können, werden nicht abgeleitet und festgelegt. Stattdessen wurde eine FCS-Maßnahme formuliert, die lediglich die amphibiengerechte Anpassung eines für den Deponiebetrieb benötigten Niederschlagssammelbeckens und die Anlage weniger Habitatelemente (Stein-/Holzhaufen) adressiert. Zur Lösung des eigentlichen artenschutzfachlichen Konfliktes (großflächiger Verlust rohbodenreicher Landlebensräume, ggf. mit Temporärgewässern) wird keine Maßnahme abgeleitet.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben im derzeitigen Planungsstand damit in der Lage, Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszulösen und den Erhaltungszustand

der lokalen Population zu gefährden. In diesem Zusammenhang müssen auch alle weiteren Flächenzugriffe und -verluste am Abbaustandort summarisch mitbetrachtet werden (Rekultivierung übriger Teile, weitere Abbaufelder, Photovoltaiknutzung etc.). Nach Einschätzung des LAU ist für den Gesamtstandort ein Konzept zum Erhalt der lokalen Wechselkrötenpopulation notwendig. Das LAU steht für die Herleitung eines solchen Konzeptes gern beratend zur Seite.

Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen/Verletzungen von Individuen werden im ASB mehrere Maßnahmen vorgesehen. Maßnahme V_{ASB}1 sieht das Absammeln von Amphibien und Reptilien vor Baubeginn vor. Diese Maßnahme könnte grundsätzlich geeignet sein, um den Konflikt (Tötung/Verletzung) zu lösen. Die Ausgestaltung der Maßnahme ist jedoch weder in Bezug auf die wichtigen Umsetzungsdetails, noch die Zielflächen abgefangener Tiere konkret genug, um den Anspruch an eine Vermeidungsmaßnahme mit hoher Prognosesicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit zu erfüllen. Dem nachstehenden in der Maßnahme formulierten Ansatz kann aus fachlicher Sicht deshalb nicht gefolgt werden (S. 30 ASB):

"Die Maßnahme ist solange durchzuführen bis sichergestellt werden kann, dass keine Tiere mehr auf der Fläche vorhanden sind. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn bei geeigneten Bedingungen der jeweiligen Artengruppe bei drei aufeinander erfolgenden Untersuchungen keine Individuen auf der Fläche mehr festgestellt werden."

Das LAU verweist auf fachliche Empfehlungen zur Umsiedlung von Zauneidechsen (vgl. Fachliche Vorgaben des LAU zur Umsiedlung von Zauneidechsen, s. Anlage). Zudem ist es unwahrscheinlich, dass durch das alleinige Stellen eines Fangzaunes eine solch große Eingriffsfläche vollständig abgefangen werden kann. Die Maßnahme sollte daher auch das nächtliche Abfangen von Amphibien (z. B. 1x pro Woche zwischen Mitte März und Ende Mai durch Amphibienexperten) aus dem Baufeld sowie ergänzende Fanglinien (lineare Fangzaunabschnitte mit Fangeimern) beinhalten.

Maßnahme V_{ASB}2 sieht eine vollständige Einfriedung der künftigen Deponiefläche mittels eines stationären Zauns und Wanderungssperre für Amphibien vor. Diese Maßnahme könnte prinzipiell wirksam sein. Erfahrungsgemäß sind Selbstbau-Zaunsysteme oder temporäre Schutzzäune aber ungeeignet für eine dauerhafte Maßnahme. Stattdessen sollten die im Straßenbau üblichen stationären Amphibienschutzsysteme mit Überkletterungsschutz verwendet werden. Eine vollständige und dauerhafte Einfriedung erfordert zudem einen sehr hohen Personalaufwand zur dauerhaften Pflege und Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit (Wildschäden, regelmäßiges Freimähen etc.). Angesichts dieser Herausforderungen besteht nach Einschätzung des LAU nur eine geringe Prognosesicherheit in Bezug auf die längerfristige Wirksamkeit dieser Maßnahme, sofern nicht weitere flankierende Maßnahmen wie die Folgenden festgesetzt werden:

- Zweiwöchentliche Begehung der gesamten Einfriedung durch ökologische Begleitung (Amphibienexperte)
- Regelmäßiges manuelles Freimähen der Einfriedung
- Im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni mindestens 2 mal monatlich nächtliche, flächendeckende Begehungen der gesamten Deponiefläche zum Abfangen eingewanderter Lurche und Identifizierung möglicher Konflikte durch einen Amphibienexperten
- Standardmäßiger Einbau fester Fanggefäße die optional verschließbar sind an den Innenseiten der Einfriedung, um ggf. ein erneutes Abfangen zu ermöglichen.

In Anbetracht des zu erwartenden sehr hohen Aufwands (finanziell, personell) sowie der gleichzeitig hohen Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit, empfiehlt das LAU die Prüfung

alternativer Vermeidungsmaßnahmen. In Abhängigkeit des geplanten Ablaufs zur Errichtung und zum Betrieb könnten Vermeidungsmaßnahmen ggf. auch sukzessiv und praktikabler mit Baufortschritt umgesetzt werden. Zum fachlichen Austausch steht das LAU gern zur Verfügung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Artengruppe Amphibien und speziell die Wechselkröte (Bemerkung zu Zauneidechsen s. oben) in den derzeitigen Planunterlagen nicht hinreichend abgearbeitet sind und negative Auswirkungen auf die lokale Population der Wechselkröte bei Planumsetzung nicht ausgeschlossen werden können. Das LAU empfiehlt daher eine Neubetrachtung sowie die Ableitung geeigneter CEF- und Vermeidungsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller summarischen Wirkfaktoren für den Abbaustandort Lösau und steht hierzu gern beratend zur Seite.

Zu weiteren Schutzgütern ergehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Waite

Jost-Michael Walter

Anlage

Fachliche Vorgaben des LAU zur Umsiedlung von Zauneidechsen